

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00015 vom 13. März 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00015 du 13 mars 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00015 del 13 marzo 2006

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.2

2.2.1.1. Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gÄ¼ltig
gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie
mindestens zu 66

E. 3

%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 %, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie
mindestens zu 40 % invalid sind. In HÄ¼rtefÄ¼llen besteht gemÄ¼ss Art. 28 Abs. 1 bis
IVG bereits bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine halbe
Rente.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen
geben bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente,
bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 50 % Anspruch auf eine halbe Rente, bei
einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei
einem InvaliditÄ¼tsgrad von mindestens 70 % Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.
1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

2.2.2.Ä Ä Bei erwerbstÄ¼tigen Versicherten ist der InvaliditÄ¼tsgrad gemÄ¼ss Art. 16
ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines
Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die
versicherte Person nach Eintritt der InvaliditÄ¼t und nach DurchfÄ¼hrung der
medizinischen Behandlung und allÄ¼lliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr
zumutbare TÄ¼tigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kÄ¼nnte (sog.
Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen
kÄ¼nnte, wenn sie nicht invalid geworden wÄ¼re (sog. Valideneinkommen). Der
Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden
hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmÄ¼ssig mÄ¼glichst genau ermittelt und
einander gegenÄ¼bergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der
InvaliditÄ¼tsgrad bestimmen lÄ¼sst (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs;
BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

2.2.3.Ä Ä GemÄ¼ss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch nach Art. 28 IVG
frÄ¼hestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person

a.Ä mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfÄ¼hig (Art. 7 ATSG) geworden ist oder

b. Während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war.

2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

2.4 Nach Art. 48 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) erlischt der Anspruch auf Nachzahlung mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war. Meldet sich jedoch ein Versicherter mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG [in der bis 31. Dezember 2002 in Kraft gestandenen Fassung]). Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme vornimmt (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG). Das ATSG hat diesbezüglich, da die bisherige Regelung übernehmend, keine inhaltlichen Modifikationen bewirkt (vgl. Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 IVG [in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung], je mit Verweis auf Art. 24 Abs. 1 ATSG).

3. Die Abweisung des Leistungsbegehrens begründete die Beschwerdegegnerin damit, dass der Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit mit verschiedenen, eher einfacheren, wechselbelastenden, körperlich leichten Tätigkeiten zu 80 % ausüben könne. Dabei konnte er anhand der statistischen Daten der Lohnstrukturerhebung (LSE) und unter Berücksichtigung eines behinderungsbedingten Abzuges von 10 % ein Einkommen von Fr. 41'620.-- verdienen, was im Vergleich zu dem ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommen von Fr. 68'120.-- einen Invaliditätsgrad von 39 % ergebe (Urk. 2 S. 3 f., Urk. 8/8).

Der Beschwerdeführer stellt sich hingegen auf den Standpunkt, bei Beachtung der von der BEFAS festgehaltenen Einschränkungen wäre nur noch eine Tätigkeit als Fahrer zumutbar. Bei einem so engen Tätigkeitsbereich hätte die Beschwerdeführerin aber von den konkreten Verdienstmöglichkeiten statt vom höheren Tabellenlohn ausgehen müssen (Urk. 1 S. 5 f.). Ausserdem sei bei der Bemessung des Abzuges lediglich die körperliche Einschränkung, nicht aber die Lohnminderung wegen des Teilpensums berücksichtigt werden, welche bei 80 % rund 5

-Â Â Status nach Auffahrunfall am 8. Juni 2002, mit Distorsion der HalswirbelsÃ¶ule und Thoraxkontusion sowie posttraumatischer Cervicobrachialgie links

-Â Â Leichtgradige foraminale Einengung C3/4 rechts, minime Diskusprotrusionen C5/6 und C6/7

-Â Â Status nach intermittierender radikulÃ¶rer Reizung C8 links

Â Â Â Â Â Â Â Â Die Anamnese und die klinischen Untersuchungsbefunde seien vereinbar mit einem linksseitigen cervico-spondylogenen Syndrom, bei Nachweis einer muskulÃ¶ren Dysbalance und ohne Anhaltspunkte auf eine allfÃ¶llige Reizsymptomatik. Im Rahmen der berufsorientierten AbklÃ¶rung habe der BeschwerdefÃ¶hrer bei verschiedenen behinderungsadaptierten kÃ¶rperlich leichteren und wechselbelastenden TÃ¶tigkeiten eingesetzt werden kÃ¶nnen, wobei er vor allem bei gelegentlich auch maximal mittelschwer belastenden ArbeitseinsÃ¶tzen Ã¶ber eine verstÃ¶rkte Schmerzsymptomatik linksbetont periscapulÃ¶r geklagt habe, was mit einer myotendinotischen Ã¶berlastungsproblematik vereinbar sei. Gesamthaft gesehen kÃ¶nne, gestÃ¶tzt auf die medizinischen Befunde und die aktuellen AbklÃ¶rungsergebnisse, eine leicht reduzierte, 80%ige ArbeitsfÃ¶higkeit attestiert werden bei kÃ¶rperlich leichten und wechselbelastenden TÃ¶tigkeiten, welche auch in rÃ¶ckengerechter KÃ¶rperposition keine relevanten Gewichtsbelastungen Ã¶ber 15 kg erforderten und zudem nicht in ergonomisch ungÃ¶nstigen KÃ¶rperpositionen lÃ¶ngerandauernd oder repetitiv ausgefÃ¶hrt werden mÃ¶ssten. Die vom BeschwerdefÃ¶hrer favorisierte zukÃ¶nftige TÃ¶tigkeit im Sinne leichter Kurierdienstarbeit kÃ¶nne ebenfalls mit einer ArbeitsfÃ¶higkeit von 80 % ausgefÃ¶hrt werden (Urk. 8/23 S. 6 f.).

Â Â Â Â Â Â Â Â Zu den EingliederungsmÃ¶glichkeiten wurde im Bericht ausgefÃ¶hrt, dass der BeschwerdefÃ¶hrer am besten handwerklich wenig anspruchsvolle, Ã¶berschaubare Arbeiten, wie serielle Montage-, Maschinenbedien- und Kontrollarbeiten in Stanzeien oder Kunststoffspritzwerke, erledigen kÃ¶nne. Weiter seien einfache Lager-, Verpackungs- und Speditionsarbeiten bei entsprechend angepassten Gewichten mÃ¶glich. Am meisten favorisiere der BeschwerdefÃ¶hrer eine TÃ¶tigkeit als Kurierfahrer. Denkbar wÃ¶ren allerdings auch TÃ¶tigkeiten als Taxi- oder Privatchauffeur. Aufgrund der geringen schulischen Ressourcen und Sprachkenntnisse sowie des insgesamt eher trÃ¶gen und leidensfixierten Verhaltens des BeschwerdefÃ¶hrers konnten die Berichtenden keine berufliche Massnahmen vorschlagen. Sie hielten aber dafÃ¶r, dass er allenfalls durch eine grosszÃ¶gig bemessene Einarbeitungszeit profitieren kÃ¶nnte (Urk. 8/23 S. 7 f.).

4.1.4Â Â Mit Schreiben vom 23. August 2004 an Rechtsanwalt Leimbacher nahm Dr. A.____ zum Schlussbericht BEFAS vom 27. Mai 2004 Stellung. Dabei schloss er sich der Beurteilung an, dass eine TÃ¶tigkeit als Kurierfahrer aufgrund der FÃ¶higkeiten und des Gesundheitszustandes des BeschwerdefÃ¶hrers geeignet wÃ¶re. Er befÃ¶wortete die im C.____ vorgeschlagene Einarbeitungszeit, denn nach einer genug langen, etwa zwei- bis dreimonatigen Einstiegsphase mit einem Pensum von 50 % werde der BeschwerdefÃ¶hrer sehen, dass er eine solche Arbeit leisten kÃ¶nne, und bestehe dann die MÃ¶glichkeit fÃ¶r eine Steigerung der ArbeitsfÃ¶higkeit. Eine hÃ¶here ArbeitsfÃ¶higkeit von Beginn weg wÃ¶rde hingegen wahrscheinlich zum Scheitern des Arbeitsversuches fÃ¶hren (Urk. 3/3).

4.2Â Â Â Â Bei der Beurteilung der ArbeitsfÃ¶higkeit des BeschwerdefÃ¶hrers ging Dr. B.____ offenbar davon aus, dass keine cervico-brachialen Schmerzen mehr vorliegen, zumal der BeschwerdefÃ¶hrer anlÃ¶sslich der Konsultation vom 24. Februar 2003 nur noch

Über Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule mit Ausstrahlungen ins linke Bein klagte. Die bei der klinischen Untersuchung festgestellte schmerzfreie Beweglichkeit der Wirbelsäule und das Fehlen neurologischer Auffälle liessen ihn daraufhin auf eine Schmerzausweitung schliessen. Dass jedoch der Beschwerdeführer weiterhin hauptsächlich an Schmerzen im Bereich des Nackens und des linken Armes leidet, steht aufgrund der Berichte von Dr. A.____ und der beruflichen Abklärungsstelle C.____ fest. Diese Beschwerden sind bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen, weshalb auf die letztgenannten (neueren) Beurteilungen abzustellen ist. Gestützt darauf kann davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit als Gipser aufgrund der seit dem Unfall vom 8. Juni 2002 bestehenden Beschwerden nur noch beschränkt zumutbar ist. Nach der übereinstimmenden und unbestritten gebliebenen (vgl. Urk. 1 S. 4-6) Beurteilung von Dr. A.____ und der beruflichen Abklärungsstelle C.____ ist eine körperlich leichte, wechselbelastende und rückenschonende Tätigkeit der bestehenden Behinderung angepasst. Diesem medizinischen Anforderungsprofil entspricht indessen entgegen der Meinung des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 1 S. 5 f.) nicht nur die von ihm bevorzugte Tätigkeit als Fahrer, sondern es fallen darunter auch weitere im Schlussbericht BEFAS vom 27. Mai 2004 erwähnte Tätigkeiten, die in ergonomisch korrekter Körperhaltung ausgeführt werden können.

Â Â Â Â Â Â Â Â Aus den Ausführungen von Dr. A.____ zur Einarbeitungszeit mit einem halben Pensum ist zu schliessen, dass er bei der Einschätzung des Arbeitsfähigkeitsgrades nicht allein die medizinisch festgestellte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen, sondern darüber hinaus die aufgrund des mangelnden Selbstvertrauens bestehenden Schwierigkeiten bei der beruflichen Wiedereingliederung berücksichtigt. Letztere sind jedoch invaliditätsfremd, weshalb sie in die Beurteilung der für die Ermittlung des Invaliditätsgrades massgebenden Arbeitsfähigkeit nicht einfließen dürfen. Gestützt auf den überzeugenden Schlussbericht BEFAS vom 27. Mai 2004 ist folglich davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer eine seiner Behinderung angepasste Tätigkeit zu einem Arbeitspensum von 80 % zumutbar sei.

E. 5

5.1 Â Â Â Â Es bleibt zu prüfen, wie sich diese noch erhebliche Restarbeitsfähigkeit auf die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirkt. Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen. Ist nachträglich eine erhebliche Veränderung der hypothetischen Bezugsgrößen eingetreten, muss gegebenenfalls ein weiterer Einkommensvergleich durchgeführt werden (BGE 128 V 174).

5.2 Â Â Â Â Die den Beschwerdeführer bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit einschränkenden Beschwerden begannen mit dem Unfall vom 8. Juni 2002. Die erste Anmeldung bei der Invalidenversicherung erfolgte indessen erst am 22. Juli 2003, somit mehr als zwölf Monate nach Entstehen eines möglichen Anspruchs, weshalb ihm allenfalls lediglich Leistungen für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate, somit ab Juli 2002, ausgerichtet werden könnten (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 IVG [in der bis 31. Dezember 2002 gültigen Fassung]). Daran ändern die bis September 2002 vom Unfallversicherer ausgerichteten Taggelder (Urk. 8/18) nichts (vgl. BGE 121 V 132).

Demzufolge ist für den Einkommensvergleich auf die Gegebenheiten im Juli 2002 abzustellen.

5.3 Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens häufig der zuletzt erzielte, allenfalls der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (vgl. Entscheid vom 5. Februar 2003 in Sachen G., I 411/02, Erw. 2.1 mit Hinweisen).

Das von der Beschwerdegegnerin angenommene Valideneinkommen von Fr. 68'120.-- beruht auf dem im Arbeitgeberbericht für das Jahr 2003 angegebenen Monatslohn von Fr. 5'240.-- (vgl. Urk. 8/32 S. 1). Zu dem für den Einkommensvergleich massgebenden Zeitpunkt (Juli 2002) jedoch verdiente der Beschwerdeführer Fr. 5'200.-- zuzüglich 13. Monatslohn (Urk. 8/40). Demzufolge ist das Valideneinkommen auf Fr. 67'600.-- festzusetzen.

5.4 Lässt sich das Invalideneinkommen nicht konkret ermitteln, weil die versicherte Person die restliche Arbeits- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit nicht zumutbarerweise voll ausnutzt, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne herangezogen werden. Abzustellen ist auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE), wobei jeweils vom Zentralwert (Median) der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) auszugehen ist (BGE 126 V 76 Erw. 3b/bb).

Es ist davon auszugehen, dass die einfachen und repetitiven Tätigkeiten des Anforderungsniveaus 4 für Männer im privaten Sektor gemäss Tabelle A1 der LSE 2002 ein genügendes Angebot von für den Beschwerdeführer in Betracht fallenden Verweisungstätigkeiten umfassen. Der Zentralwert für die mit einfachen und repetitiven Arbeiten beschäftigten Männer im privaten Sektor im Jahre 2002 belief sich auf Fr. 4'557.-- (einschliesslich 13. Monatslohn), was umgerechnet auf die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft, 2-2006, S. 94 Tabelle B9.2) unter Berücksichtigung eines Arbeitspensums von 80 % ein Einkommen von Fr. 45'606.45 ergibt. Was den Abzug vom Tabellenlohn betrifft, fällt ein solcher zunächst unter dem Titel der leidensbedingten Einschränkung in Betracht, weil der Beschwerdeführer zufolge der Beschwerden an der Halswirbelsäule auch im Rahmen einer angepassten Tätigkeit leicht eingeschränkt ist. Berücksichtigt werden kann zudem der Abzugsgrund der Teilzeitbeschäftigung, die bei einem Arbeitspensum von 80 % zu einer Erwerbseinbusse von etwa 6 % führt (vgl. LSE 2002 S. 28, T8*). Die Vorinstanz hat den Abzug auf insgesamt 10 % festgesetzt (Urk. 8/3 S. 2). Dies erscheint in Würdigung der gesamten Umstände als angemessen. Dies umso mehr, als der durch die Teilzeitbeschäftigung bedingte prozentuale Minderverdienst nicht schematisch dem Abzug gleichzusetzen ist beziehungsweise nicht zu einer entsprechenden Erhöhung derselben führen muss (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. Juli 2005 i. S. J., I 147/05, Erw. 2.6 mit Hinweis auf BGE 126 V 79 Erw. 5b/aa).

Beträgt das Invalideneinkommen somit Fr. 41'045.80, errechnet sich im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 67'600.-- ein Wert von 39,28 %. Diese Zahl ist auf die nächste ganze Prozentzahl abzurunden (BGE 130 V 121), was einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 39 % ergibt.

Damit erweist sich die Abweisung des Leistungsbegehrens im Ergebnis als rechtmässig.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jürg Leimbacher

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Pensionskasse SMGV, c/o Ausgleichskasse des Schweiz. Gewerbes, Brunnmattstrasse 45, 3001 Bern

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.